



Politische Gemeinde Birmensdorf

Polizeiverordnung

vom 6. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.	Zweck	4
2.	Polizeiorgane	4
3.	Polizeiliche Anordnungen	4
4.	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
5.	Identitätsnachweis	4
6.	Hilfeleistung	4
7.	Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
II.	Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
8.	Grundsatz	5
9.	Schiessen	5
10.	Schiessgelände	5
11.	Feuerwerk.....	5
12.	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen.....	5
13.	Einzäunungen.....	6
14.	Umzüge, Veranstaltungen	6
15.	Tierhaltung.....	6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	6
16.	Schutz des Grundes	6
17.	Unfug.....	6
18.	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	6
19.	Absperrn von Strassen und Wegen	7
20.	Reinigung des öffentlichen Grundes - Ersatzvornahme	7
21.	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	7
22.	Fahrende	7
23.	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	7
24.	Rettungs- und Löscheinrichtungen.....	7
25.	Pflanzen.....	7
26.	Arbeiten an Fahrzeugen	7
27.	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	8
28.	Fundgegenstände.....	8
IV.	Umweltschutz	8
29.	Grundsatz	8
30.	Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	8
V.	Lärmschutz	9
31.	Grundsatz	9
32.	Nachtruhe	9
33.	Sperrzeiten	9
34.	Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	9
35.	Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	9
36.	Sportveranstaltungen im Freien	9
37.	Motorsport, Motorspielzeuge.....	9

VI.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	10
38.	Grundsatz	10
39.	Ordentliche Schliessungsstunde	10
40.	Freinacht.....	10
41.	Geschlossene Gesellschaften.....	10
42.	Hohe Feiertage	10
43.	Dekorationen	10
44.	Sammlungen	11
45.	Warenverkauf	11
46.	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	11
47.	Taxi.....	11
VII.	Niederlassung und Aufenthalt	11
48.	Grundsatz	11
49.	Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen.....	12
50.	Erneuerung von Schriften und Ausweisen	12
51.	Wochenaufenthalt.....	12
52.	Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde.....	12
VIII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen.....	13
53.	Bewilligungen	13
54.	Polizeiliche Kontrollen.....	13
55.	Wegweisung und Fernhaltung	13
56.	Verwaltungszwang.....	13
57.	Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	13
58.	Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	13
59.	Strafen und Bussen	14
60.	Depots	14
IX.	Schlussbestimmungen.....	14
61.	Inkrafttreten	14
	Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten.....	15

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und der Gemeindeordnung Birmensdorf, Art. 20, Ziffer 9 erlässt der Gemeinderat Birmensdorf folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Birmensdorf. ¹⁾

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

2. Polizeiorgane

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

3. Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

4. Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

5. Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

6. Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Birmensdorf haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen im Sinne des Haftungsgesetzes. ²⁹⁾

7. Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

8. Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.

Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

9. Schiessen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund, ausgenommen in der Schiessanlage, ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und militärischer Verpflichtungen.

Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeieorgane.

10. Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

11. Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.Dezember/1.Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.⁴⁾ Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk an Kinder unter 15 Jahren ist untersagt. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen und Knallkorken.

12. Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.²²⁾

13. Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.⁵⁾

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

14. Umzüge, Veranstaltungen

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.⁶⁾

15. Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Halter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.²⁴⁾

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

16. Schutz des Grundes

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland ist verboten.

17. Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.

18. Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen und Fahrzeugen ohne Kontrollschilder, ist bewilligungspflichtig.⁷⁾

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.⁹⁾

19. Absperrn von Strassen und Wegen

Das Absperrn von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

20. Reinigung des öffentlichen Grundes - Ersatzvornahme

Wer öffentlichen Grund (Strassen Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.^{10) und 11)}

Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.

21. Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und Waldungen ist verboten.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

22. Fahrende

Fahrende können auf ein geeignetes Areal eingewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 21.

23. Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften, usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

24. Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, usw.) ist stets freizuhalten.

25. Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.¹²⁾

26. Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

27. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

28. Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im kommunalen Fundbüro abzugeben.¹³⁾

IV. Umweltschutz

29. Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.^{10) und 17)}

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig der Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

30. Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrem Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden.

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.¹⁰⁾

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte, usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

V. Lärmschutz

31. Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann. ^{18) 19) und 27)}

32. Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Für die Benützungzeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.

33. Sperrzeiten

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

34. Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

35. Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. ²⁸⁾

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

36. Sportveranstaltungen im Freien

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

37. Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

38. Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.¹⁴⁾

39. Ordentliche Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

40. Freinacht

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester und Neujahrstag
- b) Fasnachtssamstag
- c) Bundesfeiertag (1. August)

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

41. Geschlossene Gesellschaften

Der Sicherheitsvorstand kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

42. Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes. 18)

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Bettag
- e) Weihnachtstag

43. Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.¹⁵⁾

44. Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Betteln ist verboten.

45. Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

46. Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags-Gesetzes.¹⁸⁾

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes notwendig.

47. Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Birmensdorfer Standplätzen bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.¹⁶⁾

VII. Niederlassung und Aufenthalt

48. Grundsatz

Wer in der Gemeinde Birmensdorf Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle und, sofern militärisch meldepflichtig, beim Sektionschef anzumelden.^{1) + 23)}

Wer in Birmensdorf Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und Fremdenpolizei entbinden ebenfalls nicht von der Meldepflicht.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde Birmensdorf ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate aufhält.

49. Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen. Meldepflichtige Militär- und Zivilschutzangehörige haben zudem ihr(e) Dienstbüchlein vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

50. Erneuerung von Schriften und Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

51. Wochenaufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Es ist ein Heimatausweis, ausgestellt durch die Niederlassungsgemeinde, zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Birmensdorf als Niederlassungsort.

52. Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde

Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und, sofern militärisch meldepflichtig, das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

53. Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gemäss kantonaler oder kommunaler Gebührenverordnung, inkl. Schreib- und Zustellgebühren sowie Ersatz der Barauslagen gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.²⁰⁾

54. Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

55. Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

56. Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

57. Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

58. Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Störern oder Verantwortlichen auferlegt. Störern werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

59. Strafen und Bussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.^{21) 25)}

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Sicherheitsvorstand mit Ordnungsbussen gemäss Anhang geahndet.²⁶⁾

Strafverfügungen aufgrund von Verzeigungen wegen nicht bezahlter Ordnungsbussen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) werden durch den Sicherheitsvorstand erlassen.

60. Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

61. Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 15. März 1982, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

Genehmigt mit GRB Nr. 2868 vom 6. Dezember 2004

Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten

- 1 Gemeindegesetz (LS 131.1)
- 4 vgl. § 10 der VO über den allgemeinen Brandschutz (LS 861.12)
- 5 vgl. auch Strassenabstands-Verordnung (LS 700.4)
- 6 vgl. auch VO über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)
- 7 vgl. auch Sondergebrauchs-Verordnung (LS 700.3)
- 9 vgl. auch Art. 20 Abs. 2 VRV (SR 741.11)
- 10 Gesetz über die Abfallwirtschaft (LS 712.1) / Abfallverordnung der Gemeinde Birmensdorf vom 21. November 1997
- 11 Art. 59 VRV (SR 741.11)
- 12 vgl. kant. Strassenabstands-VO (LS 700.4) und Verkehrssicherheits-VO (LS 722.15)
- 13 ZGB, Art. 720-722 (SR 210) / StGB, Art. 141 (SR 311.00)
- 14 Gastgewerbegesetz (LS 935.11) / Verordnung (LS 935.12)
- 15 vgl. §§ 34 und 36 der VO über den allg. Brandschutz (LS 861.12) und Brandschutzrichtlinie 8.500 "Dekoration in Räumen" vom 14.10.1994
- 16 Taxireglement der Gemeinde Birmensdorf vom 11. April 1983
- 17 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- 18 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000
- 19 vgl. auch § 226 PBG (LS 700.1) / VO über Baulärm (LS 713.5)
- 20 VO über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 641)
- 21 Bussenhöchstansatz gemäss § 63a Gemeinde-Gesetz (LS 131.1); zurzeit Fr. 500.-- (§ 328 StPo, LS 321)
- 22 SUVA Sicherheitsvorschriften
- 23 Datenschutzgesetz (LS 236.1)
- 24 Gesetz über das Halten von Hunden (LS 554)
- 25 Strafprozessordnung (LS 321)
- 26 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- 27 Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- 28 Stoffverordnung (SR 814.013) Merkblatt zur Jauchebausbringung (KDMZ 53.801)
- 29 Haftungsgesetz (LS 170.1)